

Verkündet
laut Protokoll

am 19. Sept. 1957
Vogt, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Hans P [REDACTED] in D [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger, Rechts-
anwalt P u [REDACTED] in D [REDACTED], Bo [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt D ü s s e l d o r f, vertreten durch den
Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Arndt,
Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers P [REDACTED] wird das Ur-
teil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 30. Juni 1954 teilweise aufge-
hoben.

Die Ziff. IV des Urteilssatzes wird wie folgt
neu gefaßt:.

"IV. Die Klage des Klägers zu 2) wird in Richtung
gegen das beklagte Land als unbegründet, in Rich-
tung gegen die beklagte Stadt als unzulässig
abgewiesen."

In Ziff. V werden dem Kläger statt bisher 1/3,
jetzt 1/2 der Gerichtskosten der 2. Instanz aufer-
legt.

- II. Der Kläger P [REDACTED] hat die Kosten seiner Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine mitklagende Vermieterin Franziska L. [REDACTED] nehmen die beklagte Stadt und das Land Nordrhein-Westfalen auf Ersatz von Schäden in Anspruch, die ihnen nach ihrem Vortrag Beamte und Angestellte des städtischen Wohnungsamtes und des Regierungspräsidenten unter schuldhafter Verletzung der diesen obliegenden Amtspflichten, und zwar beginnend mit der im Jahre 1946 zwangsweise erfolgten Einweisung der Familie K. [REDACTED] in Räume der von den Klägern bewohnten Wohnung, zugefügt haben. Der Klage hat das Landgericht insofern stattgegeben, als es den vom Kläger in Höhe von 2 000 DM geltend gemachten Zahlungsanspruch in Richtung gegen die beklagte Stadt dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte und feststellte, die beklagte Stadt müsse dem Kläger allen ihm noch weiter aus der Verletzung der Amtspflicht entstehenden Schaden ersetzen; die weitergehenden Klaganträge hat das Landgericht abgewiesen. Die beklagte Stadt hat gegenüber dem Kläger, dessen Vermieterin L. [REDACTED] hat gegenüber der beklagten Stadt und dem Lande Nordrhein-Westfalen Berufung eingelegt. Auf die Rechtsmittel hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert. Es hat dabei die Anträge des Klägers im vollen Umfang, also auch insoweit abgewiesen, als sie sich gegen die beklagte Stadt richten.

Der Kläger hat gegen das oberlandesgerichtliche Urteil Revision eingelegt und zunächst beantragt, die von der beklagten Stadt gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils zurückzuweisen. Der erkennende Senat hat den Kläger persönlich gehört und ein schriftliches Gutachten über dessen Geisteszustand erhält. Dieses hat den Kläger als prozeßunfähig bezeichnet. Nachdem während des Revisionsverfahrens dem Kläger ein Pfleger bestellt worden war, hat in dessen Vollmacht der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, die bisherige Prozeßführung des Klägers werde nur für den drit-

- 3 -

ten Rechtszug zu dem Zweck genehmigt, die Prozeßunfähigkeit des Klägers geltend zu machen, und hat den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach Sachlage zu erkennen. Die beklagte Stadt hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Während des Revisionsverfahrens sind wachsende Zweifel darüber aufgetreten, ob der Kläger prozeßfähig ist und war. Der Senat, der die Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen gleich dem Tatrichter zu prüfen hat (§ 56 ZPO), ist den Zweifeln nachgegangen und zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger schon zu Beginn des Rechtsstreits seine Prozeßfähigkeit verloren hatte und sie seither nicht wieder erlangt hat.

Bereits in den früheren Jahren ist der Kläger hinsichtlich seiner Geisteshaltung auffällig geworden. Der Facharzt Dr. H. [REDACTED] stellte nach seiner am 25. Februar 1954 dem Berufungsgericht erstatteten Aussage bei dem Kläger im Jahre 1947 einen abnormen, sich namentlich in Konzentrationschwäche, allgemeiner Energielosigkeit und Niedergeschlagenheit äußernden Geisteszustand fest und hatte im Jahre 1946 den Verdacht auf eine organische Hirnerkrankung. Die Beobachtung in der Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grafenberg bestätigte den Verdacht, wie aus dem in Abschrift bei den Akten befindlichen Gutachten des Obermedizinalrats Dr. F. [REDACTED] vom 7. Mai 1953 erhellt, nicht, sondern führte zur Diagnose "Versagungszustand eines Zykllothymen im Rückbildungsalter". Aus jenem Gutachten geht ferner hervor: Dr. H. [REDACTED] habe im Jahre 1952 dem Kläger attestiert, bei ihm läge eine Störung der höheren geistigen Funktionen im Sinne einer Kritik- und Urteilsschwäche und eine querulatorische Komponente vor, mutmaßlich als Folge einer Hirnatrophie; Obermedizinalrat Dr. F. [REDACTED] habe seinerseits, ebenfalls im Jahre 1952, dem damals in ein Strafverfahren wegen



Beleidigung verwickelten Kläger den Schutz des § 51 Abs.2 StGB zugebilligt. Nach den dem Senat vorliegenden Personalakten des Klägers klagte sein Bürovorsteher im Jahre 1947 mehrmals darüber, der Kläger sei ein ausgesprochener Querulant, und hat sich der Kläger bei seiner Betriebskrankenkasse "unmöglich benommen". Er habe bei dem Geschäftsführer wiederholt auf den Tisch geklopft und die Innenrevisorin mit erhobenem Stock bedroht. Neuerdings hat der Kläger den Widerruf des auf Veranlassung des Senats bedingt abgeschlossenen Vergleichs, wonach die beklagte Stadt dem Kläger zur Abgeltung seiner Ansprüche 2 000 DM zahlen und eine angemessene Wohnung zuweisen sollte, erklärt und zur Begründung seines Schrittes u.a. ausgeführt: Er habe im Hinblick auf die erlittenen Schäden 12 000 TM Darlehen aufnehmen müssen und würde bei Annahme des Vergleichs und der weit geringeren Vergleichssumme wegen Betrugs zum Nachteil der Darlehensgläubiger zu einer langjährigen Gefängnisstrafe verurteilt werden; die Regierungspartei möge ein Gesetz des Behördenraubs, ein Gesetz wegen Menschenschinderei, wie sie in seinem Fall auch seitens des Oberstadtdirektors Dr. He [REDACTED] vorsätzlich und willkürlich seit Jahren vorliege, und Gesetze der Wiedergutmachung verabschieden, wonach die von einem solchen Vorgehen betroffenen Personen von der Bundesrepublik Entschädigung erhielten; er könne nichts dafür, daß er sich von der Regierungspartei und ihren Organen schinden lassen müsse; seine Klagen würden von den Rechtsanwälten bearbeitet, wie es ihnen beliebe; der vorgeschlagene Vergleich fordere ihn heraus, zum Räuber und Verbrecher zu werden, um mit den Erträgen der Straftaten seine Gläubiger befriedigen zu können. Auch hat der Kläger angegeben, er lebe in einer Notunterkunft zusammen mit seinen Hühnern und ernähre sich in der Hauptsache von Abfällen, wie sie Schweine bekämen, die dabei schlachtreif würden. Auf der gleichen Ebene bewegen sich in letzterem Punkt die Ausführungen in der Ummeldung bei der Meldebehörde mit der Anlage, die der Kläger im Juni 1955 beim Einwohnermeldeamt eingereicht hat.

Das auf Veranlassung des Senats von der Psychiatrischen Klinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf erstellte Gutachten, das sich auf die klinischen Untersuchungen während des stationären Aufenthalts des Klägers vom 1. bis 3. Oktober 1956 sowie auf mehrere ambulante Untersuchungen und den Inhalt der dem Senat vorliegenden Akten und Beiakten stützt, bezeichnet den Kläger als eine hypomanische Persönlichkeit mit starker Betriebsamkeit, erhöhtem Geltungsbewußtsein, leicht expansiven Zügen und einer von jeher bestehenden querulatorischen Einstellung. Im Vordergrund des psychischen Bildes stehe ein paranoides Syndrom; die paranoide wahnhafte Einstellung von Krankheitswert nicht nur gegenüber dem Wohnungsmietvertrag, sondern auch gegenüber einer Partei und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens sei nicht zu korrigieren und werde von ausgeprägten Verfolgungs- und Beziehungs-ideen begleitet. Der Kläger argwöhne, man bespitzele ihn und trachte ihm nach dem Leben. So habe er in der Klinik keine Mahlzeiten einnehmen und sich lieber, um das Gefühl der Sättigung zu haben, ein feuchtes Tuch um den Leib binden wollen. Der Kläger befinde sich in einem die freie Willensentscheidung ausschließenden und seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Zustand einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit.

Diesem Gutachten tritt der Senat bei. Die Verhaltens- und Reaktionsweise des Klägers wirkt abnorm und krankhaft. Dabei läßt sich der Kläger nicht mehr davon abbringen, daß ihm von allen Seiten allein aus bösem Willen Unrecht geschehe. Die Gabe der vernünftigen Überlegung, einer eigenständigen Entschliebung darüber, was sinn- und zweckvoll ist, muß dem Kläger in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Gutachten abgesprochen werden, das in überzeugenden Darlegungen auf Grund dieser Geisteshaltung eine paranoide, krankhafte Geistesstörung aufzeigt. Der Kläger ist nach alledem geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB) und damit auch prozeßunfähig (§ 51 ZPO). Der Senat folgt dem Gutachten auch insoweit, als es dem Kläger bereits für den Januar 1951 - damals gab der Kläger um das Armenrecht für die vorliegende Klage ein - die

Geschäftsfähigkeit abspricht. Darin kann ihn der Umstand nicht beirren, daß Obermedizinalrat Dr. F. [REDACTED] nach seinem bereits erwähnten Gutachten vom 7. Mai 1953 damals keine Anhaltspunkte dafür gefunden hat, daß der Kläger sich am 7. Mai 1953 und am 26. Januar 1952 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit befunden habe, denn zur Zeit jener Begutachtung manifestierte das Krankheitsbild beim Kläger sich nicht so wie heute.

Aus der auf Seiten des Klägers vom Beginn des Rechtsstreits an vorhandenen Prozeßunfähigkeit ergibt sich für die Behandlung des Rechtsstreits, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, folgendes: Der Kläger hat gegen die beklagte Stadt keine wirksame Klage erhoben, und das Verfahren über die Klage ist nicht wirksam gewesen. Die verfahrensrechtlichen Folgerungen hieraus hat der Senat auf die vom Kläger eingelegte Revision zu ziehen. Diese kann nicht etwa, wie die beklagte Stadt in der Revisionsverhandlung gemeint hat, als unzulässig verworfen werden. Wie nämlich anerkannt Rechtsens ist, kann eine mit ihrer Klage aus sachlichen Gründen abgewiesene oder eine verurteilte Partei ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters ein Rechtsmittel einlegen, um mit ihm den Mangel ihrer Prozeßfähigkeit geltend zu machen. Wie ein Prozeßunfähiger in der ersten Instanz zur Verhandlung über den Mangel seiner Prozeßfähigkeit zuzulassen ist, kann er durch seine Erklärung den Rechtsstreit zur Entscheidung über seine Prozeßfähigkeit in die höhere Instanz bringen. Ein Rechtsmittel ist auch zur Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen im Sinne des § 579 Abs. 1 ZPO bestimmt. Ebenso kann die Partei ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters erklären, daß ein von ihr zunächst mit dem Ziel der sachlichen Abänderung der angefochtenen Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel nur mehr dazu dienen soll, den Mangel ihrer Prozeßfähigkeit zu rügen. Eine solche Erklärung kann dem Vortrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten entnommen werden. Abgesehen

davon hat der Prozeßbevollmächtigte auf Grund der ihm von dem Pfleger des Klägers erteilten Vollmacht erklärt, es werde lediglich die Prozeßführung im dritten Rechtszug zu dem Zweck genehmigt, die Prozeßunfähigkeit des Klägers geltend zu machen. Mit dieser Erklärung wäre ein Mangel, der der Revision im Hinblick auf die Prozeßunfähigkeit des Rechtsmittelführers anhaftete, geheilt. Demgegenüber kann sich die beklagte Stadt nicht auf die Auffassung (vgl. etwa zu ihr Stein/Jonas/Schönke § 56 I 3) berufen, die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters müsse, anderenfalls sie unwirksam sei, die Prozeßführung der prozeßunfähigen Partei als Ganzes zum Gegenstand haben und dürfe sich nicht nur auf einzelne Prozeßabschnitte beziehen oder einzelne Akte ausnehmen. Denn diese Ansicht kann nicht mit innerer Berechtigung auf den hier gegebenen Fall bezogen werden, daß der gesetzliche Vertreter die bisherige Prozeßführung der Partei nicht anerkennen will und allein das noch nicht erledigte Rechtsmittel zu dem Zweck genehmigt, um die Berücksichtigung des bisher nicht beachteten Mangels der Prozeßfähigkeit der Partei zu erreichen und den von ihr eingeleiteten und bisher geführten Rechtsstreit aus der Welt zu schaffen. Eine solche Erklärung, wonach das Rechtsmittel nur dazu bestimmt sein soll, den aus der Prozeßunfähigkeit der Partei folgenden Nichtigkeitsgrund des Urteils (§ 579 Abs.1 Nr.4 ZPO) geltend zu machen, hätte der gesetzliche Vertreter in sicherlich zulässiger Weise bereits bei Anrufung der höheren Instanz abgeben lassen können; sie ist - während des Verfahrens in der höheren Instanz abgegeben - nicht minder sinnvoll, ist im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit gelegen und zu beachten. Auf die zulässige Revision ist daher der Kläger mit seiner Klage gegen die beklagte Stadt abzuweisen, weil seine Klage unzulässig ist. Zugleich ist das Berufungsurteil in dem entsprechenden Umfang aufzuheben. In der Sache selbst kann der Senat nicht entscheiden; denn diese Befugnis setzt voraus, daß der in der Prozeßunfähigkeit des Klägers liegende Mangel des Verfahrens behoben worden

wäre. Das ist, nachdem der Pfleger die Prozeßführung nicht genehmigt hat, nicht geschehen.

In diesem Ergebnis liegt kein Erfolg des Rechtsmittels, der es rechtfertigen könnte, die beklagte Stadt teilweise mit den Kosten der Revision zu belasten. Auch können der beklagten Stadt nicht etwa deswegen Verfahrenskosten auferlegt werden, weil sie im Laufe des Rechtsstreits eine sachliche und damit weitergehende Klagabweisung beantragt hat. Vielmehr hat der Kläger die Kosten seines Rechtsmittels und den Teil der in den Vorinstanzen entstandenen Kosten zu tragen, der seiner Beteiligung am Rechtsstreit in diesen Rechtszügen entspricht. In letzterer Beziehung ist der Kostenausspruch des Berufungsgerichts, das dem Kläger offenbar die seiner prozessualen Beteiligung entsprechenden Kosten auferlegen wollte, in Anwendung des § 308 Abs. 2 ZPO richtigzustellen. Das Berufungsgericht hat, ohne daß sich dies beanstanden läßt, den Wert der von der Vermieterin L. [REDACTED] gegen die beklagte Stadt und das Land Nordrhein-Westfalen eingelegten Berufung auf je 5 500 DM festgesetzt. Dann aber hätte es folgerichtig dem Kläger nicht nur 1/3, sondern 1/2 der Gerichtskosten der zweiten Instanz auferlegen sollen; denn es hat bezüglich der Hälfte des Streitwertes der Berufungsinstanz zu Ungunsten des Klägers P. [REDACTED] erkannt.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla